



Terminkarten mit Werbung: Achtung, Empfehlungsverbot!

Des Öfteren erhält die Wettbewerbszentrale Beschwerden dazu, dass Hals-Nasen-Ohren(HNO)- oder Augenärzte in ihren Praxen Terminkarten verwenden, auf denen sich Werbung für einen konkreten Leistungserbringer – einen Hörgeräteakustiker oder einen Augenoptiker – befindet.

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist dies deshalb problematisch, weil die Patienten diesen werblichen Hinweis als Empfehlung verstehen. Eine pauschale Empfehlung eines Hörakustikers oder Optikers gegenüber sämtlichen Patienten, die eine Terminkarte erhalten, verstößt jedoch gegen § 31 Abs. 2 der Musterberufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise gegen die entsprechenden Vorgaben der Berufsordnungen der Länder. Danach dürfen Ärzte ihren Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte andere Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder an diese verweisen. Ein hinreichender Grund, der regelmäßig bei der Person des Patienten liegt, kann aber dann nicht gegeben sein, wenn eine Empfehlung pauschal ausgesprochen wird, wie dies bei der Verwendung einer mit Werbung versehenen Terminkarte der Fall ist. Der Einsatz solcher Terminkarten kann daher im Wege der Abmahnung beanstandet werden.

Dass nicht nur den Patienten bindende Überweisungen, sondern auch Empfehlungen (zum Beispiel in Form von in Arztpraxen ausgehängten Plakaten, ausgelegten Flyern, Visitenkarten oder Werbung auf Rezepten und eben auch Terminkarten) unzulässig sind, hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 13.01.2011 (Az. I ZR 111/08 – Hörgeräteversorgung II) ausdrücklich festgestellt. Diese Rechtsprechung findet inzwischen auch Berücksichtigung in der ärztlichen Berufsordnung. Denn dort ist im Rahmen der Regelung zum Zuweisungsverbot nicht mehr nur von einer unzulässigen Verweisung, sondern eben auch von einer unzulässigen Empfehlung die Rede.

*Rechtsanwältin Sabine Siekmann ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*